



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-13927 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/63-I/6/94

7. Juni 1994

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

6338/AB

1994-06-08

zu 6413 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger,  
Mag. Trattner und Kollegen haben am 8. April 1994 unter der  
Nr. 6413/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage  
betreffend Kabel- bzw. Satelliten-TV und ORF-Gebührenpflicht  
gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie rechtfertigen Sie als zuständiger Ressortminister für  
die Medienpolitik und den ORF den oben angesprochenen  
Zustand?
2. Gibt es Pläne in Ihrem Ressort, diesen Zustand zu ändern?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Haben Sie Kenntnis davon, wie in anderen europäischen  
Staaten dieser Problembereich behandelt wird.?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Bereits in der parlamentarischen Anfrage Nr. 4240/J der  
Abgeordneten zum Nationalrat Murauer und Kollegen vom  
29. Jänner 1993 wurde das gegenständliche Problem angesprochen.  
Ich verweise dazu auf die einschlägigen Ausführungen in meiner  
Anfragebeantwortung vom 29. März 1993.

- 2 -

Zu Frage 4:

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist im europäischen Vergleich gekennzeichnet durch das Merkmal einer gewissen Unabhängigkeit der Programmveranstalter von Werbefinanzierung. Diese Unabhängigkeit wird erreicht, indem die Rundfunkanstalten über Einnahmen aus Rundfunkgebühren oder direkte staatliche Zuwendungen verfügen. Aus staatlichen Zuwendungen wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk etwa in Belgien, Bulgarien und Portugal finanziert. Demgegenüber hat in vielen europäischen Ländern jeder Besitzer eines Radio- oder Fernsehgeräts eine Rundfunkgebühr zu zahlen.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz dem § 20 des Rundfunkgesetzes vergleichbar geregelt; beide Länder gelten im übrigen in Fragen der Medienpolitik oft als Vorbilder.

So sieht etwa der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 folgendes vor:

"§ 11  
Finanzierung

(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkgebühren, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstigen Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist die Rundfunkgebühr.

(2) Das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts begründet auch künftig die Rundfunkgebührenpflicht."

Das Schweizer Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 21. Juni 1991 (AS 1992 601, SR 784,40) sieht in Art. 55 Ähnliches vor:

"Wer Radio- oder Fernsehprogramme empfangen will, braucht eine Bewilligung der PTT-Betriebe und muß eine Empfangsgebühr bezahlen."

- 3 -

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese Regelung nicht auf Programme der SRG abstellt, sondern der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen (welcher Herkunft auch immer) die Gebührenpflicht auslöst. Unbeschadet dessen erhält die SRG gemäß Art. 17 RTVG den Gesamtbetrag der Empfangsgebühren abzüglich den Anteil der PTT-Betriebe sowie den Anteil lokaler und regionaler Veranstalter.

Eine Gebührenpflicht, die an den Betrieb einer Fernseh- und funkkempfangsanlage anknüpft, stellt also im europäischen Vergleich ein durchaus übliches Finanzierungsinstrument für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dar.

